

**RS OGH 1955/3/16 3Ob148/55,
2Ob84/97k, 2Ob295/00x, 6Ob106/11y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1955

Norm

ABGB §91 C3a

Rechtssatz

Dem Unterhaltsanspruch ist das gesamte Vermögen des Unterhaltspflichtigen zugrunde zu legen, mag er auch dieses inzwischen in Benachteiligungsabsicht einem Dritten übertragen haben. Wird erwiesen, dass die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen wurde, den Unterhaltsanspruch der Klägerin zu vereiteln, oder zu benachteiligen, so ist auch im Unterhaltsprozess die Übertragung dem Schuldner gegenüber als unwirksam anzusehen und der Unterhaltsbemessung das Vermögen des Schuldners vor Setzung der anfechtbaren Rechtshandlung zugrunde zu legen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 148/55
Entscheidungstext OGH 16.03.1955 3 Ob 148/55
Veröff: SZ 28/79
- 2 Ob 84/97k
Entscheidungstext OGH 27.08.1998 2 Ob 84/97k
Vgl auch
- 2 Ob 295/00x
Entscheidungstext OGH 23.11.2000 2 Ob 295/00x
Vgl auch; nur: Dem Unterhaltsanspruch ist das gesamte Vermögen des Unterhaltspflichtigen zugrunde zu legen. (T1); Beisatz: Hier: § 94 ABGB. (T2); Beisatz: Vermögenserträge als Einkommen sind zur Gänze in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. Kapitalzinsen stellen - so wie auch das Arbeitseinkommen - eine tatsächlich erzielte Einnahme des Verpflichteten in Geld dar. Wenngleich die innere Kaufkraft des Vermögens, aus dem diese Zinsen stammen, dann, wenn diese immer entnommen und nicht zumindest teilweise dem Kapital wieder zugeführt werden, durch die Geldentwertung sinkt, wird doch der - nominell gleichbleibende - Stamm dieses Vermögens dadurch nicht angegriffen. (T3); Veröff: SZ 73/179
- 6 Ob 106/11y
Entscheidungstext OGH 24.11.2011 6 Ob 106/11y
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0047276

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at